

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl einer*s Beigeordneten für Dezernat III - Mobilität

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Der Rat wählt

N.N.

zur* zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird das Dezernat III – Mobilität übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises gemäß § 73 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW vor.

Es werden Bezüge der Besoldungsgruppe B 8 nach dem Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Anlage 7, gezahlt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Die Stelle der*des Beigeordneten für das Dezernat III – Mobilität wird zum 24.06.2021 vakant.

Folgende Ämter und Dienststellen sind dem Dezernat zugeordnet:

- Bauverwaltungsamt (62)
- Amt für Verkehrsmanagement (64)
- Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung (66)
- Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau (69)

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt. Die Vergütung richtet sich nach § 2 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung NRW.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 unter TOP 3.1.7 beschlossen, die Stelle öffentlich auszuschreiben und ein Personalberatungsunternehmen mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

Dem ist die Verwaltung nachgekommen und hat unter Beteiligung des Personal- und Verwaltungsmanagements, des Amtes für Recht, Vergabe und Versicherungen sowie des Rechnungsprüfungsamtes ein Personalberatungsunternehmen beauftragt. Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben.

Der Rat wurde über das Ausschreibungsverfahren und das beauftragte Personalberatungsunternehmen informiert. Dabei bestand für die Mitglieder des Rates jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht. Weitergehende Informationen über das Auswahlverfahren sowie die vorliegenden Bewerbungen erfolgen vor der Ratssitzung.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde an kommunale Wahlbeamt*innen erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.